

Forstbetrieb Region Büren

*Bürgergemeinden Arch, Büren a.A., Dotzigen,
Leuzigen, und Oberwil b.B.*



Organisationsreglement

für den Gemeindeverband Forstbetrieb Region Büren

Stand 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
B	Organisation	6
B1	Allgemeines	6
B2	Verbandsgemeinden	6
B3	Abgeordnetenversammlung	6
B4	Vorstand	8
B5	Revisionsstelle	10
B6	Kommissionen	11
B7	Personal	11
B8	Sekretariat und Verwaltung	11
C	Politische Rechte	12
C1	Initiative	12
C2	Referendum (Fakultative Volksabstimmung)	13
D	Verfahren an der Abgeordnetenversammlung	14
D1	Allgemeines	14
D2	Abstimmungen	15
D3	Wahlen	16
E	Öffentlichkeit, Protokolle	18
F	Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit	18
G	Finanzielles, Haftung	19
H	Beitritt, Austritt, Ausschluss, Auflösung und Liquidation	21
I	Übergangs- und Schlussbestimmungen	22

Auflagezeugnisse

Anhang 1 - Waldflächen, Stimmkraft und Beteiligungsschlüssel

Anhang 2 - Verwandtenausschluss

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Forstbetrieb Region Büren», im Folgenden «Verband» genannt, besteht ein Gemeindeverband¹ im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.

² Sitz des Verbandes ist der Standort der Verwaltung.

³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung der Wälder der Verbandsgemeinden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Naturschutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können (vgl. Art. 5 und Art. 8).

² Der Verband kann auf eigene Rechnung weiterverarbeitetes Energieholz (Energie-Stückholz und Energie-Hackschnitzel) und andere Holzprodukte bereitstellen und vermarkten, forstnahe Dienstleistungen für die Verbandsgemeinden oder Dritte erbringen und weitere Aufgaben übernehmen, sofern damit ein positiver Deckungsbeitrag (Gewinn) erwirtschaftet werden kann (vgl. Art. 6).

³ Auf dem Gebiet der Gemeinden, in denen die Verbandsgemeinden Wald besitzen, sowie in den benachbarten Gemeinden ist der Verband bereit, die Revierträgerschaft² zu übernehmen. Vorbehalten bleibt der Abschluss der entsprechenden Leistungsvereinbarung (Reviervertrag) mit der zuständigen kantonalen Behörde (vgl. Art. 7).

⁴ Der Verband ist offen für weitere öffentliche Waldeigentümerinnen bzw. Waldeigentümer und kann sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, welche die Erfüllung des Verbandszwecks unterstützen (vgl. Art. 84 Abs. 3).

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Verbandes sind die Burgergemeinden Arch, Büren a.A., Dotzigen, Leuzigen und Oberwil b.B.

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 84 dieses Reglements.

Art. 4 Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben und stellen ihm alle Informationen zur Verfügung, welche er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband während ihrer Mitgliedschaft die Waldflächen in ihrem Eigentum (inkl. Erschliessungsanlagen) unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

³ Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge oder Reservatsentschädigungen³ usw.), werden vom Verband wahrgenommen.

⁴ Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Durchleitungs-, Baurechtsverträge usw.) bleiben Sache der jeweiligen Verbandsgemeinde. Der Verband wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen.

⁵ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden.

¹ Gemäss Art.7 und 130 bis 135 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)

² Gemäss Art. 40 des kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11) und Art. 52 ff der kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

³ Ohne Pauschalentschädigungen für Naturwaldreservate und Altholzinseln in denen keine Massnahmen ausgeführt werden.

Art. 5 Waldbewirtschaftung

- ¹ Der Verband besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Pflege und Nutzung des Waldes sowie der Walderhaltung notwendigen Arbeiten (inkl. Unterhalt der Erschliessungsanlagen). Er bewirtschaftet die Waldungen der Verbandsgemeinden ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die optimale Wertentwicklung der Waldungen nachhaltig sichergestellt ist.
- ² Die Verbandsgemeinden werden in geeigneter Form über das Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert. Der Verband sensibilisiert die Bevölkerung für die Belange des Waldes und weckt das Verständnis für seine Pflege und Nutzung. Er organisiert in Absprache mit den Verbandsgemeinden regelmässige Arbeitstage mit der Bürger- und Einwohnerschaft. Der Burgerrat einer Verbandsgemeinde kann verlangen, dass auf eine geplante Massnahme in den Waldungen der Verbandsgemeinde verzichtet wird (Vetorecht). Die Ablehnung muss innert 30 Tagen nach der Zustellung des Betriebsprogrammes erfolgen und ist schriftlich zu begründen.
- ³ Der Verband unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Er bezeichnet in Absprache mit den Verbandsgemeinden die Wegstrecken, für die der Verband alleine zuständig ist oder an deren Unterhalt er sich beteiligt.
- ⁴ Die Beiträge Dritter an die Massnahmen zur Pflege und Nutzung der Waldungen stehen dem Verband zu.
- ⁵ Holzlieferungen an die Verbandsgemeinden erfolgen zu einheitlichen, vom Vorstand in Absprache mit den betroffenen Verbandsgemeinden festgelegten, Marktpreisen. Im Rahmen des Nutzungspotenzials in den eigenen Waldungen wird den Verbandsgemeinden die Versorgung eigener Energiezentralen mit Energie-Hackschnitzeln garantiert.
- ⁶ In der Waldbewirtschaftung wird mittelfristig ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Holzprodukte und Dienstleistungen)

- ¹ Der Verband kann forstnahe Dienstleistungen erbringen (Beratung, Jungwaldpflege, Holzernte, Natur- und Landschaftspflege, Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Gartenholzerei, Unterhalt von Güter- und Wanderwegen usw.), einen Energieholzbetrieb führen (Energie-Stückholz und Energie-Hackschnitzel) und weitere Holzprodukte anbieten.
- ² Der Verband führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die Verbandsgemeinden aus, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt.
- ³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 7 Revieraufgaben (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton)

- ¹ Der Verband ist bereit, auf dem Gebiet der Gemeinden, in denen die Verbandsgemeinden Wald besitzen sowie in den benachbarten Gemeinden, die Revieraufgaben⁴ zu übernehmen. Vorbehalten bleibt der Abschluss einer Leistungsvereinbarung (Reviervertrag) mit der zuständigen kantonalen Behörde.
- ² Die Abgeltungen der Kantone für die Leistungen der Revierförsterin bzw. des Revierförsters stehen dem Verband zu.

⁴ Gemäss Art. 40 des kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11) und Art. 52 ff der kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111).

Art. 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Leistungen im öffentlichen Interesse, die über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinausgehen, insbesondere in den Bereichen Waldpflege, Schutz vor Naturgefahren, Erholung und Naturschutz im Wald, sowie Öffentlichkeitsarbeit⁵ werden nur dann erbracht, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt.

² Die anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber kostendeckend verrechnet.

Art. 9 Information

¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan jeweils bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

Art. 10 Form der Mitteilungen

¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich (brieflich oder per E-Mail).

² Mitteilungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

⁵ Zusätzlicher Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte oder die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.

B Organisation

B1 Allgemeines

Art. 11 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

B2 Verbandsgemeinden

Art. 12 Befugnisse

¹ Die Verbandsgemeinden⁶ beschliessen:

- a) Zweckänderungen (Art. 2)
- b) wesentliche Änderungen der Verbandsfinanzierung (Art. 79 und Art. 80 Abs. 1 bis 3),
- c) über die Erhöhung des Grundkapitals (Art. 80 Abs. 4) und über Investitionsbeiträge (Art. 81 Abs. 2),
- d) über den Beitritt weiterer Gemeinden (Art. 84),
- e) über den Beitritt des Verbandes zu privat- oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Art. 84),
- f) die Auflösung des Verbands (Art. 87),
- g) Geschäfte gemäss Art. 20 Bst. e), wenn das Referendum zustande kommt.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a) bis f) sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte nach Abs. 1 Bst. g) sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 13 Verfahren

¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

B3 Abgeordnetenversammlung

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden (vgl. Art. 18).

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Die Abgeordneten gehören in der Regel dem Burgerrat der jeweiligen Verbandsgemeinde an.

⁶ Das Organisationsreglement der jeweiligen Verbandsgemeinde bestimmt das Organ, das für den Beschluss zuständig ist.

⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Sie bzw. er hat kein Stimmrecht.

⁵ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil. Sie haben ebenfalls kein Stimmrecht.

⁶ Die Abgeordneten werden durch die jeweilige Verbandsgemeinde entschädigt.

Art. 15 Weisungen

¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Art. 16 Einberufung und Einladung

¹ Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung in der Regel zwei Mal jährlich ein:

- a) im ersten Rechnungshalbjahr, um die Rechnung zu beschliessen (Rechnungsversammlung)
- b) im zweiten Rechnungshalbjahr, um das Budget zu beschliessen (Budgetversammlung).

² Der Burgerrat einer Verbandsgemeinde kann die Einberufung der Abgeordnetenversammlung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage⁷ vor der Versammlung den Verbandsgemeinden zu.

⁴ Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen⁸ (Publikation im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung).

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Art. 18 Stimmkraft der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über je eine Stimme pro angefangene 150 Hektar Gesamtwaldfläche.

² Die für die Berechnung der Stimmkraft massgebliche Gesamtwaldfläche wird aufgrund der aktuellen Grundstückverzeichnisse und Bestandeskarten (vgl. Art. 79 Abs. 2 und Anhang 1) ermittelt.

Art. 19 Zuständigkeiten bei Wahlen

Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) die Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag der Verbandsgemeinden,
- b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Vorstandes,
- c) die Revisionsstelle.

Art. 20 Zuständigkeiten bei Sachgeschäften

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) die strategischen Ziele und den Betriebsplan für die vom Verband betreuten Waldungen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung,
- c) die Jahresrechnung,
- d) die nötigen Reglemente (insbesondere das Personalreglement),

⁷ Gemäss Art. 9 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)

⁸ Gemäss Art. 10 und 13 Informationsgesetz vom 2. November 1993 (IG, BSG 107.1)

-
- e) bis zum Betrag von 300 000 Franken abschliessend, soweit gemäss Art. 29 Abs. 2 Bst. h) nicht der Vorstand zuständig ist, bei höheren Beträgen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
- neue Ausgaben,
 - den Verzicht auf Einnahmen,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen (Massgebend ist der Streitwert),
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte,
- f) die Modalitäten für den Beitritt neuer Gemeinden zuhanden der Verbandsgemeinden (Art. 84) und
- g) Änderungen des vorliegenden Organisationsreglements, insbesondere die Anpassungen am Beteiligungsschlüssel in Anhang 1 gemäss Art. 79 Abs. 2. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 1.

Art. 21 Wiederkehrende Ausgaben

Die Befugnis für wiederkehrende Ausgaben beträgt ein Drittel der Befugnis für einmalige Ausgaben.

Art. 22 Nachkredite zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Der Nachkredit wird immer durch den Vorstand beschlossen, wenn er die ordentliche Kreditkompetenz des Vorstandes gemäss Art. 29 Abs. 2 Bst. h) unterschreitet oder weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits beträgt.

Art. 23 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditkompetenz des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 24 Sorgfaltspflicht bei Nachkrediten

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

B4 Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz. Die Vorstandsmitglieder gehören in der Regel dem Burgerrat der jeweiligen Verbandsgemeinde an.

² Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die erste Periode beginnt mit Inkrafttreten dieses Reglements (vgl. Art. 63).

³ Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 19 Bst. b) selber. Zu wählen sind die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und die Sekretärin bzw. der Sekretär. Die Aufgaben der Sekretärin bzw. des Sekretärs können auch einer aussenstehenden Person übertragen werden.

⁴ Die Vorstandsmitglieder werden durch den Verband entschädigt. Die Abgeordnetenversammlung regelt die Entschädigung im Personalreglement.

Art. 26 Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit als Präsidentin bzw. Präsident oder Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident ist auf zwei Amtsperioden beschränkt. Angefangene Amtsperioden fallen ausser Betracht.

² Eine erneute Wahl als Präsidentin bzw. Präsident oder Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident ist frühestens nach Ablauf von vier Jahren möglich.

Art. 27 Einberufung und Einladung

¹ Der Vorstand wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern oder der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters einberufen. Die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die zuständige Bereichsleiterin bzw. der zuständige Bereichsleiter der Waldabteilung Mittelland kann bei Bedarf mit beratender Stimme an die Vorstandssitzungen eingeladen werden.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident stellen den Vorstandsmitgliedern die Einladung mit der Traktandenliste spätestens fünf Werktage vor der Vorstandssitzung zu.

³ Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen des Vorstandes richten sich nach der Geschäftslast. Er tritt jedoch mindestens einmal pro Quartal nach Vorliegen des Quartalsabschlusses der Erfolgsrechnung zusammen.

⁴ Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt (vgl. Art. 74), das an die Vorstandsmitglieder, die Betriebsleiterin bzw. den Betriebsleiter und die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Verbandsgemeinden geht, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 28 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Bei sämtlichen Entscheidungen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Präsidentin bzw. der Präsident und bei Wahlen das Los.

³ Der Vorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung des Vorstandes bekannt zu geben und zu protokollieren. Die Korrespondenz ist dem Protokoll beizulegen.

Art. 29 Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Führung des Verbandes, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Er kann in allen Angelegenheiten entscheiden, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Geschäftsordnung gemäss Art. 29 Abs. 2 Bst. c) anderen Organen zugewiesen sind.

² Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Wahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten, der Sekretärin bzw. des Sekretärs, der Verwalterin bzw. des Verwalters und Anstellung der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters sowie des übrigen Personals auf Vorschlag der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters.

-
- b) Die Umsetzung der von der Abgeordnetenversammlung genehmigten strategischen Ziele und des Betriebsplanes für die vom Verband betreuten Waldungen,
 - c) den Erlass der Geschäftsordnung (Verordnung), welche die Details der Betriebsorganisation, die Finanzkompetenz der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters und die Berichterstattung regelt, sowie des Funktionendiagramms und der Stellenbeschreibung für die Sekretärin bzw. den Sekretär, die Verwalterin bzw. den Verwalter sowie die Betriebsleiterin bzw. den Betriebsleiter,
 - d) die Prüfung und Genehmigung der Verrechnungssätze für Personal, Maschinen und Geräte, die bei Dienstleistungsaufträgen für die Verbandsgemeinden oder Dritte angewendet werden,
 - e) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms,
 - f) die Genehmigung grundsätzlicher Anpassungen am Betriebsprogramm während des Jahres aufgrund wesentlich veränderter betrieblicher Voraussetzungen (insbesondere nach Naturereignissen),
 - g) die Beratung des Budgets sowie des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Abgeordnetenversammlung,
 - h) die Genehmigung von neuen Ausgaben bis zum Betrag von 50 000 Franken pro Fall aber maximal 150 000 Franken pro Jahr, für die gemäss Geschäftsordnung nicht die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter abschliessend zuständig ist (ordentliche Kreditkompetenz).
 - i) die Genehmigung von Nachkrediten bis zu 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, für die gemäss Geschäftsordnung nicht die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter abschliessend zuständig ist.
 - j) die Vorbereitung der Geschäfte der Abgeordnetenversammlung und die Umsetzung der Beschlüsse.
- ³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Vorstand abschliessend.
- ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 30 Unterschriftsberechtigung

- ¹ Der Vorstand ist im Rahmen dieses Reglements und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Verband zusammenhängen und vertritt den Verband nach aussen.
- ² Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs. Sind die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied.
- ³ Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung die Vertretung des Verbandes nach aussen und die Unterschriftsberechtigung für die Rechtshandlungen, welche die Verbandstätigkeit gewöhnlich mit sich bringt, an die Betriebsleiterin bzw. den Betriebsleiter delegieren.

B5 Revisionsstelle

Art. 31 Grundsatz und Datenschutz

- ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder eine öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jeweils für ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- ³ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

B6 Kommissionen

Art. 32 Nichtständige Kommissionen

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit dies nicht übergeordneten Vorschriften widerspricht.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

B7 Personal

Art. 33 Betriebsleiterin bzw. Betriebsleiter

- ¹ Die operative Leitung des Verbandes ist die Aufgabe der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters. Sie bzw. er führt den Verband effizient und ergebnisorientiert, gemäss den Vorgaben des Vorstandes. Sie bzw. er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Sie bzw. er ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters werden durch den Vorstand in der Geschäftsordnung, dem Funktionendiagramm und dem Stellenbeschrieb geregelt.
- ³ Die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter unterbreitet dem Vorstand geeignete Vorschläge für die Anstellung des übrigen Forstpersonals und erlässt die entsprechenden Stellenbeschriebe.
- ⁴ Die Grundsätze der Zusammenarbeit der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters mit dem kantonalen Forstdienst richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung und der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton (Reviervertrag).

Art. 34 Personalreglement

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.
- ² Der Verband kann mit der Erfüllung seiner Aufgaben auch entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

B8 Sekretariat und Verwaltung

Art. 35 Sekretärin bzw. Sekretär

- ¹ Die Sekretärin bzw. der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz des Verbandes gemäss Stellenbeschrieb.
- ² Die Sekretärin bzw. der Sekretär hat an den Sitzungen des Vorstands beratende Stimme und Antragsrecht, wenn nicht ein Vorstandsmitglied diese Aufgaben wahrnimmt (vgl. Art. 25 Abs. 3).

Art. 36 Verwalterin bzw. Verwalter

- ¹ Die Verwalterin bzw. der Verwalter ist zuständig für das Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung, Jahresabschluss, Betriebsabrechnung, Rapportwesen, Rechnungstellung und Debitorenkontrolle) gemäss Stellenbeschrieb.
- ² Der Vorstand kann die Aufgaben der Verwalterin bzw. des Verwalters auch der Betriebsleiterin bzw. dem Betriebsleiter, der Sekretärin bzw. dem Sekretär oder einer entsprechend qualifizierten, unabhängigen Verwaltungsstelle übertragen.

C Politische Rechte

C1 Initiative

Art. 37 Grundsatz und Gültigkeit

¹ Die Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger in den Verbandsgemeinden unterzeichnet ist,
- b) innert der Frist gemäss Art. 38 eingereicht ist,
- c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 38 Einreichung

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 39 Ungültigkeit

¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 37 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 40 Behandlungsfrist

Über die Initiative beschliessen nach der Einreichung

- a) die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten (vgl. Art. 12 Abs. 2),
- b) die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten

Art. 41 Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung

¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 13 dieses Reglements sinngemäss.

C2 Referendum (Fakultative Volksabstimmung)

Art. 42 Grundsatz und Referendumsfrist

¹ Mindestens fünf Prozent aller stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger in den Verbandsgemeinden oder der Burgerrat einer Verbandsgemeinde können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, die ein Geschäft gemäss Art. 20 Bst. e) betreffen, das den Betrag von 300 000 Franken übersteigt, das Referendum ergreifen.

² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Art. 43 Bekanntmachung

¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 42 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss,
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c) die Referendumsfrist,
- d) den Prozentsatz der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- e) die Einreichungsstelle und
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Art. 44 Behandlungsfrist

¹ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

² Die Verbandsgemeinden entscheiden innert sechs Monaten.

D Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

D1 Allgemeines

Art. 45 Traktanden

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

Art. 46 Rügepflicht

- ¹ Stellt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie bzw. er die Präsidentin bzw. den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie bzw. er pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie bzw. er das Beschwerderecht⁹.

Art. 47 Stimmkarten

Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

Art. 48 Eröffnung

Die Präsidentin bzw. der Präsident

- eröffnet die Abgeordnetenversammlung,
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- veranlasst die Wahl der Stimmezählerinnen bzw. der Stimmezähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Art. 49 Eintreten

Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 50 Beratung

- ¹ Die Abgeordneten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin bzw. der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin bzw. der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 51 Ordnungsantrag

- ¹ Die Abgeordneten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
 - die Abgeordneten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen bzw. Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

⁹ Gemäss Art. 49a Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)

D2 Abstimmungen

Art. 52 Allgemeines

Die Präsidentin bzw. der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Art. 53 Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Abgeordneten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe gemäss Art. 54 den Sieger ermitteln.

Art. 54 Gruppensieger (Cupsystem)

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin bzw. der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin bzw. der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 55 Schlussabstimmung

Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollen Sie diese Vorlage annehmen?"

Art. 56 Geheime Abstimmung

¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

² Ein Viertel der anwesenden Abgeordneten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 57 Stimmgleichheit

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 58 Konsultativabstimmung

¹ Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 52ff).

D3 Wahlen

Art. 59 Wählbarkeit

¹ Wählbar sind

- in den Vorstand und die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

² Unter Vorbehalt von Art. 26 ist die Wiederwählbarkeit nicht eingeschränkt.

Art. 60 Unvereinbarkeit

¹ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Abgeordnetenversammlung, dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Art. 61 Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang 2).

Art. 62 Ausscheidungsregeln

¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 61 und verzichtet keine bzw. keiner der Gewählten freiwillig auf die Wahl, gilt diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin bzw. der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Art. 63 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt (vgl. Art. 31 Abs. 1).

Art. 64 Wahlverfahren

- a) Die anwesenden Abgeordneten geben ihre Vorschläge bekannt. Für die Mitglieder des Vorstandes haben die Verbandsgemeinden ein Vorschlagsrecht gemäss Art. 25 Abs. 1 dieses Reglements.
- b) Die Präsidentin bzw. der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin bzw. der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen bzw. die Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin bzw. dem Sekretär.
- f) Die Abgeordneten dürfen so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind und nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen bzw. die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

-
- h) Die Stimmzählerinnen bzw. die Stimmzähler prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, scheiden ungültige Zettel von den gültigen und ermitteln das Ergebnis.

Art. 65 Ungültiger Wahlgang

Die Präsidentin bzw. der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 66 Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Art. 67 Ungültige Namen

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen bzw. die Stimmzähler sowie die Sekretärin bzw. der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 68 Ermittlung

¹ Die abgegebenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 69 Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin bzw. der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl im ersten Wahlgang.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Art. 70 Minderheitenschutz

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Art. 71 Los

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

E Öffentlichkeit, Protokolle

Art. 72 Abgeordnetenversammlung

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Art. 73 Vorstand und Kommissionen

- ¹ Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 74 Protokollführung

- ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Namen der Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.
- ² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet.
- ³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind unter Vorbehalt von Art. 27 Abs. 4 nicht öffentlich.

F Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Art. 75 Ausstand

- ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei der Behandlung ausstandspflichtig.
- ² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertretungen richtet sich nach dem Gemeindegesetz¹⁰.
- ³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Art. 76 Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

- ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig. Sie sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.
- ² Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal. Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz¹¹.

¹⁰ Gemäss Art. 47 und 48 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)

¹¹ Gemäss Art. 80 ff Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)

G Finanzielles, Haftung

Art. 77 Allgemeines

¹ Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden¹².

² Der Verband erstellt eine interne Betriebsabrechnung als betriebliches Führungsinstrument.

Art. 78 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 79 Beteiligungsschlüssel

¹ Die Beteiligung am Verband entspricht dem Mittelwert aus dem Anteil in Prozent an der Gesamtwaldfläche¹³ sowie dem Anteil in Prozent am erwarteten Holzertrag¹⁴ (vgl. Anhang 1).

² Bei wesentlich veränderten Rahmenbedingungen, aber spätestens nach 15 Jahren, wird der Beteiligungsschlüssel jeweils überprüft und bei Bedarf durch die Abgeordnetenversammlung entsprechend angepasst. Bei wesentlichen Änderungen des Beteiligungsschlüssels bleibt die Zustimmung aller Verbandsgemeinden gemäss Art. 12 Abs . 1 Bst. b) vorbehalten.

³ Veränderungen am Beteiligungsschlüssel müssen durch die Verbandsgemeinden durch einen entsprechenden Einkauf in das Eigenkapital respektive einen entsprechenden Rückzug aus dem Eigenkapital innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden.

Art. 80 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

¹ Das Eigenkapital des Verbandes soll 2.0 Mio. Franken (Maximalbestand) nicht übersteigen und nicht wesentlich unter 0.8 Mio. Franken (Minimalbestand) sinken.

² Solange das Eigenkapital den Maximalbestand nicht erreicht hat, werden im folgenden Rechnungsjahr zwei Drittel des Ertragsüberschusses gemäss Jahresrechnung nach dem Beteiligungsschlüssel¹⁵ an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet. Der übrige Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugewiesen.

³ Ist der Maximalbestand des Eigenkapitals erreicht, wird der gesamte Betriebsgewinn im folgenden Rechnungsjahr nach dem Beteiligungsschlüssel an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet.

⁴ Sinkt das Eigenkapital unter den Minimalbestand, kann der Verband bei den Verbandsgemeinden auf Beginn des nächsten Rechnungsjahres nach dem Beteiligungsschlüssel die Erhöhung des Grundkapitals beantragen. Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

⁵ Die flüssigen Mittel des Verbandes sind nach den Vorgaben des Vorstandes zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die reglementarischen Aufgaben des Verbandes zu verwenden.

⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann der Verband bei einem Finanzinstitut oder den Verbandsgemeinden Kontokorrentkredite oder Darlehen von insgesamt maximal 0.5 Mio. Franken aufnehmen. Ausserdem kann er beim Kanton Investitionskredite des Bundes¹⁶ beantragen. Darüber hinaus ist der Verband jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt.

¹² Gemäss Art. 70 ff Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) und Art. 57 ff Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) sowie der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV, BSG 170.511)

¹³ Gemäss den aktuellen Grundstückverzeichnissen und Bestandskarten

¹⁴ Durchschnittlicher Holzertrag in den Jahren 2013 bis 2019 multipliziert mit dem Hiebsatz (Nutzungsobergrenze)

¹⁵ vgl. Anhang 1

¹⁶ Gemäss Art. 46 der kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

Art. 81 Investitionen

- ¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Verbandes finanziert. Es gelten die Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen nach Art. 20 Bst. e).
- ² Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss Art. 80 zu verletzen, leisten die Verbandsgemeinden nach dem Beteiligungsschlüssel¹⁷ Investitionsbeiträge im benötigten Umfang. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die Verbandsgemeinden. Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- ³ Der Neu- und Ausbau von Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Verbandsgemeinden separat beschlossen und finanziert werden. Entsprechende Beiträge Dritter stehen den betroffenen Verbandsgemeinden zu.

Art. 82 Rechnung, Budget und Kreditbegehren

- ¹ Der Vorstand legt der Abgeordnetenversammlung den Jahresbericht und die geprüfte Jahresrechnung bis spätestens am 31. Mai zur Genehmigung vor¹⁸.
- ² Die Abgeordnetenversammlung beschliesst das Budget für das kommende Rechnungsjahr bis spätestens am 31. Oktober und stellt wenn nötig bis zu diesem Zeitpunkt Antrag für die Erhöhung des Grundkapitals gemäss Art. 80 Abs. 4 und für Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 81 Abs. 2 zuhanden der Verbandsgemeinden.
- ³ Budget, Jahresbericht, Jahresrechnung und Finanzplan des Verbandes werden den Präsidien der Verbandsgemeinden zugestellt. Diese sind besorgt für die zweckmässige Information der Stimmberechtigten.

Art. 83 Haftung

- ¹ Für die Verbandsschulden haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- ² Die Verbandsgemeinden haften gegenüber dem Verband lediglich mit dem einbezahlten Grundkapital. Es besteht keine automatische Nachschusspflicht (vgl. Art. 80 Abs. 4)¹⁹.
- ³ Austretende Verbandsgemeinden haften nach dem Beteiligungsschlüssel²⁰ für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.
- ⁴ Im Fall der Auflösung (Liquidation) des Verbandes haften die Verbandsgemeinden solidarisch für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Verbandsschulden. Unter sich haften die Verbandsgemeinden nach dem Beteiligungsschlüssel.
- ⁵ Verantwortlichkeit und Haftung folgen im Übrigen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Gemeindegesetz, Haftpflichtrecht)

¹⁷ vgl. Anhang 1

¹⁸ Gemäss Art. 80g Abs. 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) muss die Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung vor Ende Juni erfolgen.

¹⁹ Die Verbandsgemeinden bleiben auch nach der Übertragung der Waldbewirtschaftung an den Verband verantwortlich für die Erfüllung dieser Aufgabe. Das bedeutet, dass sie zumindest subsidiär haften für den Schaden, der bei der Erfüllung der Aufgabe allenfalls entsteht (subsidiäre Ausfallhaftung, vgl. Ratgeber Gemeindereformen, Amt für Gemeinden und Raumordnung, April 2000, S. 23).

²⁰ vgl. Anhang 1

H Beitritt, Austritt, Ausschluss, Auflösung und Liquidation

Art. 84 Beitritt weiterer Gemeinden und Beteiligung an anderen Körperschaften

- ¹ Dem Verband können weitere Gemeinden²¹ beitreten. Beitretende Gemeinden müssen sich nach dem angepassten Beteiligungsschlüssel²² ins Eigenkapital und die stillen Reserven des Verbandes einkaufen.
- ² Die Abordnetenversammlung legt die Höhe der Einkaufssumme fest und passt dieses Reglement und den Beteiligungsschlüssel soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.
- ³ Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband und die Beteiligung des Verbandes an anderen Körperschaften sowie wesentliche Änderungen des Reglements (vgl. Art. 12 Abs. 1) bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den Organisationsreglementen der Verbandsgemeinden.

Art. 85 Austritt

- ¹ Eine Verbandsgemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, aber frühestens 5 Jahre nach der Gründung oder dem Beitritt, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband auszutreten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- ² Der austretenden Gemeinde wird 90 Prozent ihres Anteils am Eigenkapital (Buchwert per Austrittsdatum) nach dem Beteiligungsschlüssel bis spätestens drei Jahre nach dem Austritt ausbezahlt.
- ³ Die gemeinsame Infrastruktur verbleibt jedoch im Eigentum des Verbandes.

Art. 86 Ausschluss

- ¹ Wenn eine Verbandsgemeinde ihren Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder andere wichtige Gründe vorliegen, kann die Abordnetenversammlung ihren Ausschluss beschliessen.
- ² Eine ausgeschlossene Verbandsgemeinde hat kein Anrecht auf Rückzahlung ihres einbezahlten Grundkapitals oder eines Anteils am Verbandsvermögen.

Art. 87 Auflösung

- ¹ Der Verband wird aufgelöst:
 - a) durch einstimmigen Beschluss der Verbandsgemeinden oder
 - b) durch den Austritt aller Verbandsgemeinden oder den Austritt aller bis auf eine Verbandsgemeinde.
- ² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
- ³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden nach dem Beteiligungsschlüssel zugewiesen.
- ⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

²¹ Gemäss Art. 2 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)

²² vgl. Anhang 1

I Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 88 Grundkapital, Personal, Betriebsmittel und Warenvorrat

- ¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements zahlen die Verbandsgemeinden nach dem Beteiligungsschlüssel das Grundkapital in der Gesamthöhe von 1.1 Mio. Franken ein (vgl. Anhang 1).
- ² Der Vorstand entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche der laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge, Unterhaltsvereinbarungen usw.) vom bestehenden Forstbetrieb Unteres Bürenamt und den Verbandsgemeinden übernommen werden können. Er legt im Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsgemeinden die Höhe der Gebäudemieten fest.
- ³ Der Verband übernimmt die Fahrzeuge und Maschinen vom bestehenden Forstbetrieb Unteres Bürenamt und der Burgergemeinde Büren zu ihrem Verkehrswert und das bei Inkrafttreten dieses Reglements noch unverkaufte Holz (Warenlager) zu aktuellen Marktpreisen. Der Übernahmepreis für die Maschinen und das Warenlager wird an die Zahlungsverpflichtung gemäss Abs. 1 angerechnet.

Art. 89 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen 1 und 2 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
- ² Die Dienstleistungsverträge der Burgergemeinde Büren a.A. mit den Burgergemeinden Diessbach b.B. und Dotzigen betreffend die Waldbewirtschaftung mit Inkrafttreten per 1. Januar 2002, das Organisationsreglement für den Gemeindeverband Forstbetrieb unteres Bürenamt vom 1. August 2003 sowie der Gesellschaftsvertrag der «Maschinengemeinschaft Forstbetrieb unteres Bürenamt» vom 1. Juli 2001 werden von diesem Reglement nicht berührt. Die Kündigung der beiden Dienstleistungsverträge und die Auflösung des Gemeindeverbands sowie der einfachen Gesellschaft erfolgen mit separaten Beschlüssen der jeweiligen Vertragsparteien.

Dieses Reglement wurde angenommen durch die Burgerversammlungen:

Burgergemeindeversammlung Arch vom 9. Juni 2022

Jolanda Schwab
Die Präsidentin

Sandra Moser
Die Burgerschreiberin

Burgergemeindeversammlung Büren a.A. vom 30. Mai 2022

Thomas Gribi
Der Präsident

Brigitte Sutter
Die Burgerschreiberin

Bürgergemeindeversammlung Dotzigen vom 6. Mai 2022



Markus Schaller
Der Präsident



Beat Schaller
Der Burgerschreiber

Bürgergemeindeversammlung Leuzigen vom 9. Juni 2022



Simon Lehmann
Der Präsident



Karin Berger-Affolter
Die Burgerschreiberin

Bürgergemeindeversammlung Oberwil b.B. vom 2. Juni 2022



Oliver Hugli
Der Präsident



Hans Peter Gribi
Der Burgerschreiber

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 29. Sep. 2022



Auflagezeugnisse

Dieses Reglement wurde wie folgt (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung respektive Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 12, 16 respektive 17 vom 31. März, 28. April respektive 5. Mai 2022 bekannt gemacht.

Burgergemeinde	Öffentliche Auflage		Ort, Datum	Die Burgerschreiberin / Der Burgerschreiber
	vom	bis am		
Arch	09.05.2022	09.06.2022	Arch, 7.5.22	
Büren a.A.	30.04.2022	30.05.2022	Büren a.A., 7.5.22	Blücher
Dotzigen	31.03.2022	06.05.2022	Dotzigen, 7.5.22	B. Schalle
Leuzigen	09.05.2022	09.06.2022	Leuzigen, 7.5.22	X Berger
Oberwil b.B.	02.05.2022	02.06.2022	Oberwil b.B., 7.5.22	Upgrüben

(Faint mirrored text and signature bleed-through from the reverse side of the page)

Anhang 1 - Waldflächen, Stimmkraft und Beteiligungsschlüssel

Der Gemeindeverband «Forstbetrieb Region Büren» umfasst das Waldeigentum der Verbandsgemeinden gemäss untenstehender Tabelle.

Jede Verbandsgemeinde hat in der Abgeordnetenversammlung eine Stimme pro angefangene 150 Hektar Gesamtwaldfläche (vgl. Art. 18) und Anspruch auf ein Vorstandsmitglied (vgl. Art. 25 Abs. 1).

Gewinnausschüttungen an die Verbandsgemeinden gemäss Art. 80 Abs. 2 und 3 dieses Reglements, die Einzahlung respektive die Erhöhung des Grundkapitals gemäss Art. 88 Abs. 1 respektive Art. 80 Abs. 4 sowie die Einzahlung von Investitionsbeiträgen gemäss, Art. 81 Abs. 2 werden den Verbandsgemeinden nach dem untenstehenden Beteiligungsschlüssel verrechnet.

Die Beteiligung am Verband entspricht dem **Mittelwert** aus dem **Anteil an der Gesamtwaldfläche**²³ sowie dem **Anteil am erwarteten Holzertrag**²⁴ (vgl. Art. 79).

Waldflächen und Stimmkraft	Gesamtwaldfläche	Abgeordnetenstimmen	Vorstandsmitglieder
BG Arch	168 ha	2	1
BG Büren a.A.	493 ha	4	1
BG Dotzigen	55 ha	1	1
BG Leuzigen	405 ha	3	1
BG Oberwil b.B.	204 ha	2	1
Total	1 325 ha	12	5

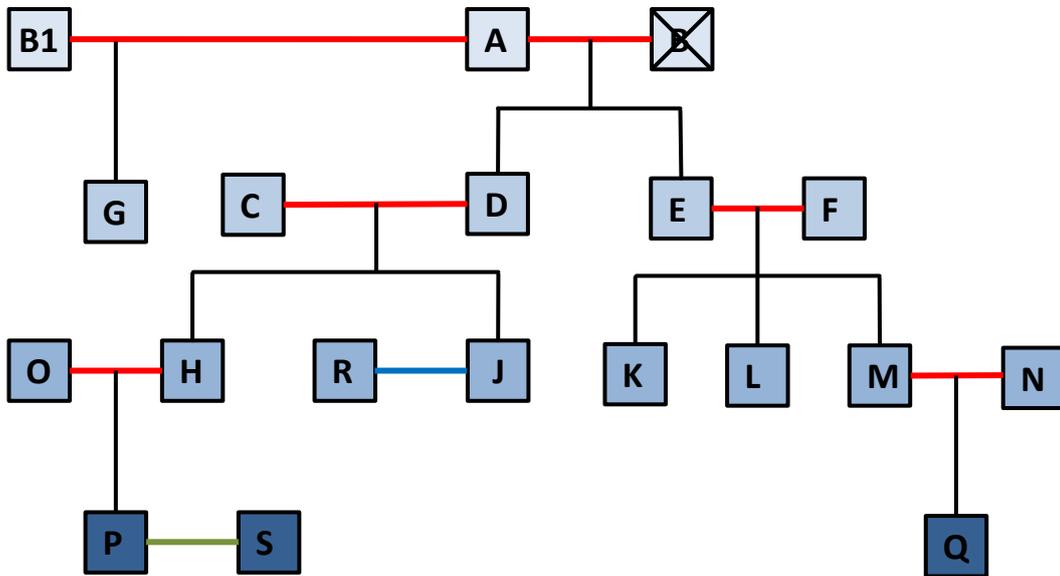
Beteiligungsschlüssel	Gesamtwaldfläche	Flächenanteil	Hiebsatz (Fm/Jahr)	Ø-Ertrag (CHF/Fm)	Holzertrag (CHF)	Ertragsanteil	Beteiligung	Grundkapital
BG Arch	168 ha	12.7%	2 200	83	183 000	14.1%	13.4%	147 400
BG Büren a.A.	493 ha	37.1%	5 100	90	461 000	35.6%	36.3%	399 300
BG Dotzigen	55 ha	4.2%	390	75	29 000	2.2%	3.2%	35 200
BG Leuzigen	405 ha	30.6%	5 300	80	424 000	32.7%	31.7%	348 700
BG Oberwil b.B.	204 ha	15.4%	2 600	77	199 000	15.4%	15.4%	169 400
Total	1 325 ha	100.0 %	15 590	83	1 296 000	100.0 %	100.0%	1 100 000

Quelle: Betriebspläne 2013 und Nachhaltigkeitsgutachten 2021
(BG Oberwil plus 2 ha; Waldkauf nach 2013)

²³ Gemäss den aktuellen Grundstückverzeichnissen und Bestandskarten

²⁴ Durchschnittlicher Holzertrag in den Jahren 2013 bis 2019 multipliziert mit dem Hiebsatz (Nutzungsobergrenze)

Anhang 2 - Verwandtenausschluss



Legende:

- Ehe
- X verstorben
- Abstammung
- eingetragene Partnerschaft
- faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören:

a) Verwandte in gerader Linie

Eltern - Kinder A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
 Grosseltern - Grosskinder A mit H, J, K, L und M
 Urgrosseltern - Urgrosskinder A mit P und Q

b) Verschwägerete in gerader Linie

Schwiegereltern A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
 Schwiegersohn/Schwiegertochter O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
 Stiefeltern/Stiefkinder B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E

c) voll- und halbbürtige Geschwister

Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester K mit L und M; H mit J; G mit D und E

d) Ehepaare

Ehepartner A mit B1; C mit D; O mit H

e) eingetragene Partnerschaft

eingetragener Lebenspartner J mit R

f) faktische Lebensgemeinschaft

Lebenspartner P mit S

Dem **Rechnungsprüfungsorgan** dürfen keine Personen angehören, die mit Mitgliedern des Vorstandes, Mitgliedern von Kommissionen oder Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind.